

An das  
Bundesverwaltungsgericht  
Postfach 10 08 54  
04008 Leipzig

In der Verwaltungsstreitsache

Detlef Georgia Schulze  
x Straße y  
xxxxx Berlin,

AntragstellerIn und künftige KlägerIn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin,

künftige Beklagte,

wegen Verfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 betreffs „linksunten.indy-  
media“

wird

## **Prozeßkostenhilfe**

beantragt.

### **A. SACHVERHALT**

#### **I. Verbotsverfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 und Beziehung d. ASt.In zum Verbotsobjekt**

Mit Verfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) den vermeintlichen Verein „linksunten.indymedia“ verboten. Im begründenden Teil der Vfg. heißt es auf S. 4:

<b>A. Sachverhalt.....</b>	<b>1</b>
<b>I. Verbotsverfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖStII3-20106/2#9 und Beziehung d. Ast.In zum Verbotsobjekt.....</b>	<b>1</b>
<b>II. Beabsichtigte Klage/n.....</b>	<b>4</b>
1. Klage gegen die vollständige Verfügung (incl. Rechtsbefehlsbelehrung und Begründung), von der erst am 10.07.2019 Kenntnis erlangt wurde.....	4
2. Klage gegen die am 25.08.2019 bekanntgemachte Verfügung ( <i>ohne</i> Rechts behelfsbelehrung und <i>ohne</i> Begründung und <i>ohne</i> Hinweis gem. § 41 IV 2 VwVfG).....	5
3. Evtl. Klage wegen des Inhalts des ausstehenden Bescheides zum Antrag d. Ast.In vom heutigen Tage an das BMI bzw. wegen Nicht-Bescheidung dieses Antrages.....	6
<b>B. Zulässigkeit des PKH-Antrages.....</b>	<b>7</b>
<b>C. Begründetheit des PKH-Antrages.....</b>	<b>7</b>
<b>I. „Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann“ ....</b>	<b>7</b>
<b>II. „hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet“ .....</b>	<b>8</b>
1. Zulässigkeit der beabsichtigten Klage.....	8
a) Klagefrist.....	8
aa) Keine Klagefrist in Bezug auf die beabsichtige Nichtigkeits-Feststellungsklage.....	8
bb) Klagefrist in Bezug auf die beabsichtigte Anfechtungsklage.....	8
α) Direkte Anfechtung der Verfügung vom 14.08.2017.....	8
Die Frist des § 74 I 2 VwGO.....	8
Die Frist des § 58 II 1 VwGO.....	9
Die Nicht-Zustellung und Nicht-Bekanntmachung der Verbotsbegründung als Hindernis der Ingangsetzung der Klagefrist.....	10
Nicht-Ingangsetzung der Klagefrist aufgrund der Nicht-Bekanntmachung des Ortes, an dem „der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können“ (§ 41 IV 2 VwVfG).....	13
β) Anfechtung der Verfügung <i>mit</i> Rechtsmittelbelehrung und Begründung, von der am 10.07.2019 Kenntnis erlangt wurde.....	21
γ) Evtl. Anfechtung des ausstehenden Bescheides des BMI über den Antrag d. Ast.In vom heutigen Tage.....	22
b) „eigene Rechte“ (§ 42 II VwGO) / „berechtigtes Interesse“ (§ 43 I VwGO).....	22
aa) eigene Rechte in Bezug auf die „Internetplattform“ / die internet-Zeitung „linksunten.indymedia“.....	23
bb) eigene Rechte in Bezug auf den HerausgeberInnen-/BetreiberInnenkreis.....	24
c) Weitere Zulässigkeit.....	24
2. Begründetheit der beabsichtigten Klage.....	26
a) Nichtigkeits-Feststellungsklage.....	26
aa) Offensichtlichkeit.....	26
bb) „besonders schwerwiegenden Fehler“.....	27
b) Anfechtungsklage.....	28
aa) Soweit in der Verbotsverfügung mit „linksunten.indymedia“ die <i>internet-Zeitung</i> linksunten.indymedia.org gemeint ist und sich die Anfechtungsklage gegen das Verbot dieser Zeitung richtet.....	28
bb) Soweit in der Verbotsverfügung mit „linksunten.indymedia“ der das Medium linksunten.indymedia.org herausgebende <i>Personenkreis</i> gemeint ist und die Anfechtungsklage sich gegen dessen Verbot richtet.....	29
cc) Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmung.....	30
<b>III. „nicht mutwillig“ .....</b>	<b>31</b>

„Bei ‚linksunten.indymedia‘ handelt es sich um einen Verein, [...]. ‚linksunten.indymedia‘ ist derzeit die wichtigste Internetplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.“

Verboten wurde also – nach der Terminologie des BMI – (zumindest *unter anderem*) eine „Internetplattform“. (Der/die AntragstellerIn [im folgenden: d. Ast.In] zieht es vor, von „internet-Zeitung“ zu sprechen, im vom BMI herausgegebenen Verfassungsschutzbericht 2018 ist von „Medium“ die Rede<sup>1</sup>, wovon „internet-Zeitung“ jedenfalls ein Unterfall ist.)

D. Ast.In war AutorIn und LeserIn dieses Mediums.

**Beweis:**

Eidesstattliche Versicherung der Ast.In

D. Ast.In gehörte weder zu den AdressatInnen der Vfg.; noch wurde ihm/ihr die Vfg. tatsächlich zugestellt. Der am 25.08.2019 im *Bundesanzeiger* veröffentlichte verfügende Teil enthielt – wie sich schon aus der Bezeichnung „verfügender Teil“ ergibt – *keine* Begründung, aber auch *keine* Rechtsbehelfsbelehrung. ***Nicht einmal der gem. § 41 IV 2 VwVfG unabdingbare Hinweis auf den Ort, wo in die Verfügungsbegründung eingesehen werden kann, war enthalten.***

**Beweis:**

Homepage des BMI; Datei

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/verbotsverfuegung-linksunten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/verbotsverfuegung-linksunten.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

(zuletzt

abgerufen am 06.08.2019)

Am 10. Juli 2017 erhielt d. Ast.In Kenntnis vom begründenden Teil der Vfg. und der Rechtsbehelfsbelehrung – allerdings auch *nicht* durch Zustellung seitens der Verbotsbehörde, sondern durch Herrn Peter Nowak, mit dem d. Ast.In vor der Staatsschutzkammer des Berliner Landgerichts wegen vermeintlicher

---

<sup>1</sup> „Zu den linksextremistischen **Medien** zählte bis zu ihrem Verbot im August 2017 die Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘. Sie fungierte als das wichtigste **Medium** im gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.“

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2018-gesamt.html>, S. 138 – meine Hv.)

Zuwiderhandlung gegen das Verbot von linksunten.indymedia angeklagt ist.

**Beweis:**

Eidesstattliche Versicherung der Ast.In

Eidesstattliche Versicherung von Herrn Peter Nowak

D. ASt.In hat mit Schreiben vom heutigen Tage bei dem BMI, beantragt

- teils gem. § 44 V VwVfG die Nichtigkeit der o.g. Vfg. festzustellen;
- teils bzw. hilfsweise die Vfg. gem. § 48 VwVfG zurückzunehmen.

**II. Beabsichtige Klage/n**

Mit der beabsichtigten Klage sollen die gleichen Anträge wie in dem vorgenanntem Schreiben an das BMI gestellt werden; die Stellung weiterer Hilfsweise-Anträge bleibt vorbehalten.

Es werden drei Klagen beabsichtigt bzw. vorbehalten:

1. Eine Klage gegen die vollständige Verfügung (incl. Rechtsbefehlsbelehrung und Begründung), von der am 10.07.2019 Kenntnis erlangt wurde

2. Eine Klage gegen die Verfügung (*ohne* Rechtsbehelfsbelehrung und *ohne* Begründung), wie sie am 25.08.2019 in unwirksamer Weise bekannt gemacht wurde

3. Eine eventuelle Klage gegen den – logischerweise – noch ausstehenden Bescheid zu dem Antrag d. ASt.In vom heutigen Tage an das BMI bzw. gegen eine eventuelle Nicht-Bescheidung des Antrages.

***1. Klage gegen die vollständige Verfügung (incl. Rechtsbefehlsbelehrung und Begründung), von der erst am 10.07.2019 Kenntnis erlangt wurde***

Prozeßkostenhilfe wird zunächst einmal deshalb *schon (jetzt)* beantragt, um für den Fall vorzusorgen,

daß nach Rechtsauffassung des Gerichts der geeignete Rechtsbehelf gegen die genannte Vfg. nicht die an die Verbotsbehörde gerichteten Anträge, sondern vielmehr eine Anfechtungsklage innerhalb der Monatsfrist des § 74 I VwGO<sup>2</sup> ab Kenntniserlangung der vollständigen Vfg. (d.h. inkl. Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung) bzw. eine Nichtigkeits-Feststellungsklage sei.

**2. Klage gegen die am 25.08.2019 bekanntgemachte Verfügung (ohne Rechtsbehelfsbelehrung und ohne Begründung und ohne Hinweis gem. § 41 IV 2 VwVfG)**

Zugleich wird aber auch beabsichtigt, Anfechtungs- und Nichtigkeits-Feststellungsklage gegen die am 25.08.2017 bekannt gemachte Verfügung (*ohne* Rechtsbehelfsbelehrung und *ohne* Begründung und *ohne* Hinweis gem. § 41 IV 2 VwVfG) zu erheben. Denn eine wirksame Bekanntgabe gegenüber d. ASt.In ist *nicht* erfolgt.

Zwar ist die Monatsfrist des § 74 I 2 VwGO in Bezug auf die Verfügung *ohne* Begründung und *ohne* Rechtsmittelbelehrung vorderhand schon längst abgelaufen. Aber § 74 I 2 VwGO setzt eine *wirksame Bekanntmachung voraus, was hier aber nicht gegeben ist, da die Vorschrift des § 42 IV 2 VwVfG<sup>3</sup> nicht eingehalten wurde.*

Außerdem ist *zumindest fraglich*, ob die Frist des § 58 II 1 VwGO schon in Gang gesetzt wurde; dies wäre *auch dann* relevant, wenn § 42 IV 2 VwVfG eingehalten worden *wäre*. In der genannten Norm heißt es: „Ist die [Rechtsbehelfs]Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechts-

---

2 „Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.“

3 § 41 IV 1, 2 VwVfG lauten: „Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.“

behelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig“. Anlaß zu einer solchen Prüfung besteht aus folgenden Gründen:

- Der im *Bundesanzeiger* bekannt gemachte verfügende Teil der streitgegenständlichen Vfg. enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.
- Die Frist des § 58 II 1 VwGO wird aber nur dann in Gang gesetzt, wenn die Vfg. (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) der beteiligten Person, die den Rechtsbehelf einlegen möchte, zumindest irgendwann zugestellt, eröffnet oder verkündet wurde.
- Die streitgegenständliche Vfg. wurde d. Ast. In *nicht* zugestellt; sie wurde auch nicht verkündet (da eine Verfügung kein Urteil ist). Blicke also allenfalls die Möglichkeit, daß eine Bekanntmachung eine „Eröffnung“ oder ein *Unterfall* von „Eröffnung“ ist, wenn die Jahresfrist des § 58 II 1 VwGO in Gang gesetzt worden sein soll. Ist dagegen eine Bekanntmachung *keine* „Eröffnung“ und *kein* Unterfall von „Eröffnung“, so würde die Jahresfrist des § 58 II 1 VwGO *noch gar nicht* laufen.
- Selbst wenn eine Bekanntmachung eine „Eröffnung“ i.S.d. § 58 II 1 VwGO wäre, so ist aber – wie gesagt – zu beachten, daß die Bekanntmachung (gegenüber Drittbetroffenen, denen die Verfügung nicht zugestellt wurde) nicht wirksam wurde, da § 41 IV 2 VwVfG nicht eingehalten wurde.

### **3. Klage wegen des Inhalts des ausstehenden Bescheides zum Antrag d. Ast. In vom heutigen Tage an das BMI bzw. wegen Nicht-Bescheidung dieses Antrages**

Im Interesse einer transparenten Vorgehensweise wird bereits angekündigt, daß zum gebotenen Zeit-

punkt ggf. außerdem Prozeßkostenhilfe für eine evtl. erforderlich werdende Klage wegen der bundesinnenministeriellen Behandlung des Antrages d. Ast.In vom heutigen Tage beantragt werden wird.

Es bestehen hiesigerseits keine Bedenken, die Entscheidung über den vorliegenden PKH-Antrag bis nach dem 11.12.2019 zurückzustellen. Dies wäre der letzte Tag der Monatsfrist des § 74 I VwGO, die am 12.11.2019 durch einen ablehnenden Bescheid des BMI zu dem Antrag d. Ast.In vom heutigen Tage (09.08.2019) am letzten Tag der 3-Monatsfrist des § 75 S. 2 VwGO (= 11.11.2019), ausgelöst würde, so daß dann also über die Erfolgsaussicht alle in Betracht kommenden Klageanträge auf einmal entschieden werden könnte.

### **B. ZULÄSSIGKEIT DES PKH-ANTRAGES**

Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe gem. § 117 ZPO ist gem. § 166 I VwGO auch im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 117 ZPO sind gegeben: Der Antrag wird beim (künftigen) Prozeßgericht gestellt; die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist – nebst Belegen – beigelegt.

### **C. BEGRÜNDETHEIT DES PKH-ANTRAGES**

Gem. § 114 I ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozeßkostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

### **I. „Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann“**

D. ASt.In kann die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen.

**Beweis:**

Anlagen zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen

**II. „hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet“****1. Zulässigkeit der beabsichtigten Klage****a) Klagefrist**

*aa) Keine Klagefrist in Bezug auf die beabsichtigte Nichtigkeits-Feststellungsklage*

Soweit die beabsichtigte Klage eine Nichtigkeits-Feststellungsklage (§ 43 I letzte Alt. VwGO<sup>4</sup>) ist, besteht keine Klagefrist.

*bb) Klagefrist in Bezug auf die beabsichtigte Anfechtungsklage*

α) Direkte Anfechtung der Verfügung vom 14.08.2017

*Die Frist des § 74 I 2 VwGO*

Die Frist des § 74 I VwGO für eine Klage direkt gegen die Verfügung vom 14.08.2017 wäre zwar wohl bereits abgelaufen, wenn denn die Bekanntmachung unter Beachtung des § 41 IV 2 VwVfG erfolgt wäre. Denn in Bezug auf einen Verwaltungsakt (§ 74 I 2 VwGO) ist – anders als in Bezug auf einen Widerspruchsbescheid (§ 74 I 1 VwGO) – die bloße Bekanntgabe (und keine Zustellung) erforderlich, und die streitgegenständliche Verfügung wurde am 25.08.2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Allein wäre zu untersuchen, ob der Begriff „Bekanntmachung“ in § 3 IV 3 VereinsG<sup>5</sup> ein Synonym oder ein Unterfall des Begriffs „Bekanntgabe“ in § 74 I 2 VwGO ist:

---

4 „Durch Klage kann die Feststellung [...] der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).“

5 „Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“



- Wäre dies zu verneinen, so wäre die Frist § 74 I 2 VwGO auch bei ordnungsgemäßer Bekanntmachung noch *nicht* abgelaufen.
- Vorderhand ist allerdings anzunehmen, daß den §§ 3 IV 3 VereinsG, 74 I 2 VwGO die gleiche Terminologie wie in § 41 VwVfG zugrundeliegt, sodaß Bekanntmachung also ein Unterfall von „Bekanntgabe“ ist.

Aber wie gesagt: Es fehlt schon an der *ordnungsgemäßen* Bekanntmachung (s. dazu unten S. 13 ff. ausführlicher).

#### *Die Frist des § 58 II 1 VwGO*

§ 58 II 1 VwGO regelt den Fall, daß eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben ist, aber der angefochtene Akt der diesen Akt anfechtenden Person zumindest (wenn auch *ohne* Rechtsbehelfsbelehrung) irgendwann zugestellt, eröffnet oder verkündet wurde. Die Norm lautet: „Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig“. Dies bedeutet im Umkehrschluß, daß *keine* Frist in Gang gesetzt wird, wenn der angefochtene Akt der anfechtenden Person *weder* zugestellt, *noch* eröffnet, *noch* verkündet wurde.

Wie bereits in Abschnitt A. II. 2. dargelegt wurde die streitgegenständliche Vfg. vorliegend d. Ast. In *nicht* zugestellt; sie wurde auch nicht verkündet (da eine Verfügung kein Urteil ist). Es ist also zu untersuchen, ob „Bekanntmachung“ ein Synonym oder ein Unterfall von „Eröffnung“ ist. (Der Begriff ist im Entwurf der VwGO [BTag-Drs. III/55, S. 36] nicht erläutert.)

Die Unklarheit, ob eine „Bekanntmachung“ i.S.d. § 3 IV 3 VereinsG eine „Eröffnung“ i.S.d. § 58 II 1 VwGO – und die sich daraus ergebende Unklarheit, ob die Frist des § 58 II 1 VwGO schon abgelaufen oder noch gar nicht in Gang gesetzt wurde – steht der insoweitigen hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage nicht entgegen, da das PKH-Prü-

fungsverfahren nicht der Beantwortung streitiger Rechtsfragen dient:

„Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll [...] nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfe-Verfahren will den Rechtsschutz, [...], nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen.“

(BVerfG openJur 2012, 25004, Tz. 25)

*Die Nicht-Zustellung und Nicht-Bekanntmachung der  
Verbotsbegründung  
als Hindernis der Ingangsetzung der Klagefrist*

§ 3 IV 1 VereinsG bestimmt zwar ausschließlich, daß dem *Verein*, dessen Verbotensein festgestellt wird, die Verbotsverfügung mit Begründung zuzustellen ist:

„Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch [...] abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen.“ (Hv. d. ASt.In)

Dies ist sicherlich dann ausreichend, wenn es keine Drittbetroffenen gibt. § 39 I 1 VwVfG bestimmt aber ganz allgemein:

„Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“

Daraus folgt jedenfalls, daß ein begründungsloser, schriftlicher etc. Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Vorliegend hat der streitgegenständliche Verwaltungsakt zwar ‚abstrakt‘ eine Begründung; aber im Verhältnis zwischen dem BMI und d. ASt.In kommt es allein darauf, daß das BMI d. ASt.In die Begründung *nicht* zugestellt hat und sie auch *nicht* in der Bekanntmachung der Verbotsverfügung enthalten ist. Also ist die Vfg. im Verhältnis zwischen dem BMI und d. ASt.In rechtswidrig.

Es stellt sich darüber hinaus allerdings die Frage, ob ein begründungsloser, schriftlicher etc. Verwaltungsakt nicht sogar nichtig i.S.d. § 44 VwVfG<sup>6</sup> ist.

---

<sup>6</sup> „Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders

- Daß ein VA *keine Begründung* enthält, ist jedenfalls ein *offensichtlicher* Fehler, der sich durch bloßen Augenschein des zugestellten oder bekanntgemachten VA feststellen läßt.
- Im Hinblick auf die Bedeutung, die die Mitteilung der Begründung
  - ++ für die Rechtsweggarantie des Art. 19 IV 1 GG<sup>7</sup> und
  - ++ für das Recht aus Art. 103 I GG<sup>8</sup> auf rechtliches Gehör
 hat, dürfte sich es auch um einen besonders schwerwiegenden Fehler handeln, wenn einem Verwaltungsakt die Begründung fehlt.

Ein begründungsloser, schriftlicher etc. Verwaltungsakt wäre demgemäß also nichtig.

---

schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.“

7 „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

8 „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Vgl. BVerfG openJur 2012, 26019, RN 20: „Art. 103 Abs. 1 GG garantiert den Verfahrensbeteiligten, dass sie Gelegenheit erhalten, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern und dadurch die Willensbildung des Gerichts zu beeinflussen. [...]. Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt auch voraus, dass der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann (vgl. BVerfGE 84, 188 <190>).“

An der angeführten Stelle der genannten älteren Entscheidung heißt es: „Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des gerichtlichen Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Worte kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können [...]. Art. 103 Abs. 1 GG garantiert den Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren daher, daß sie Gelegenheit erhalten, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern [...]. Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt auch voraus, daß der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann.“ (<https://research.wolterskluwer-online.de/document/7e2b5cb2-4eff-4101-b989-91da1a3caf2a>, Tz. 7)

Dies gilt aber nicht nur für den Tatsachenvortrag, sondern auch für den rechtlichen Vortrag, und es gilt nicht nur im Verhältnis zwischen den TrägerInnen des Rechts aus Art. 103 I GG und dem Gericht, sondern gerade auch schon für **die Begründung des Verwaltungsaktes**; sie **ist Voraussetzung dafür, daß sich der/die klagende TrägerIn des Grundrechts aus Art. 19 IV 1 GG adäquat zur strittigen Sach- und Rechtslage äußern kann.**

Wenn demgegenüber nicht von der Nichtigkeit begründungsloser, schriftlicher etc. Verwaltungsakte ausgegangen wird, so dürfte es jedenfalls eine Implikation der Art. 19 IV 1, 103 I GG sein, daß die Frist des § 74 I VwGO gehemmt ist, solange die Person, die sich i.S.d. Art. 19 IV 1 GG verletzt sieht, nicht in Kenntnis über die Gründe des Aktes der öffentlichen Gewalt gesetzt ist. Denn nur in Kenntnis der Begründung läßt entscheiden, ob der (nicht nur finanzielle<sup>9</sup>, sondern) vor allem auch *zeitliche und nervliche Aufwand*, den Rechtsweg zu beschreiten, lohnend ist.

Dagegen könnte – einfach-gesetzlich – eingewandt werden, daß § 45 III 1 VwVfG bestimmt,

„Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung [...] und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet“,

der Anspruch auf Wiedereinsetzung aber der Jahresfrist der §§ 32 III VwVfG, 60 III VwGO unterliegt. Demggü. ist freilich die Frage aufzuwerfen, ob diese gesetzliche Regelung den Implikationen der Art. 19 IV 1, 103 I GG ausreichend Rechnung trägt.

Auch diese Frage ist freilich *nicht* bereits im PKH-Prüfverfahren zu entscheiden, sondern durch Bewilligung der PKH dem Hauptverfahren zuzuführen. Letztlich kann diese Frage allerdings sogar dahinstehen, da die streitgegenständliche Verbotsverfügung für diejenigen, denen sie nicht zugestellt wurde, allein schon deshalb keine Rechtsbehelfsfrist auslöst, weil sie § 41 IV 2 VwVfG mißachtet – nämlich nicht einmal einen Hinweis darauf enthält, bei welcher Stelle die Verbotsbegründung eingesehen werden kann.

---

<sup>9</sup> Dieses Problem mag sich im Rahmen des § 161 II 1 VwGO („Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht [...] nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens“) lösen lassen, wenn die Behörde die Begründung *nach Klageerhebung* nachreicht und die klagende Partei daraufhin ihre Klage für erledigt erklärt. Es dürfte dann der Billigkeit entsprechen, der Behörde die Kosten aufzuerlegen.

*Nicht-Ingangsetzung der Klagefrist aufgrund der  
Nicht-Bekanntmachung des Ortes,  
an dem „der Verwaltungsakt und seine Begründung  
eingesehen werden können“  
(§ 41 IV 2 VwVfG)*

§ 41 IV 1, 2 VwVfG bestimmen:

„Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.“

Mag auch § 3 IV 2 VereinsG<sup>10</sup> die ortsübliche Bekanntgabe durch die Bekanntmachung im *Bundesanzeiger* ersetzen, so erübrigen § 3 IV 1, 2 VereinsG – mangels dahingehenden Wortlauts – *nicht*, in der Bekanntmachung „anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.“ Denn § 3 IV 2 VereinsG *ersetzt nicht* § 41 IV 2 VwVfG (eine solche Verdrängung kommt schon deshalb *nicht* in Betracht, da das VwVfG von 1976 die *lex posterior* gegenüber dem VereinsG von 1964 ist, dessen § 3 IV 2, 3<sup>11</sup> seitdem auch *nicht* geändert worden ist [s. die Ursprungsfassung des VereinsG in: BGBl. I 1964, 593 - 601 <593>]).

Dies wird im Beschluß des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.01.2018 zum Az. 1 VR 14/17 leider (übersehen oder jedenfalls) nicht expliziert, sofern wenn es dort *verallgemeinernd* heißt:

„Jedenfalls § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 VereinsG enthält eine vereinsgesetzliche, § 41 VwVfG vorrangige Sonderregelung auch in Bezug auf eine öffentliche Bekanntgabe der Verbotsverfügung.“ (Tz. 25)

Dies ist nur insofern zutreffend, als

- die ‚ortsübliche Bekanntmachung‘ als ‚Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Mit-

---

<sup>10</sup> „Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; [...]“

<sup>11</sup> Davon, daß mit der Hinzufügung der elektronischen Form in Satz 1 die Absicht verbunden und realisiert worden war, an der Geltung von § 41 IV 2 VwVfG etwas zu ändern, kann *nicht* ausgegangen werden.

teilungsblatt des Sitz-Bundeslandes' konkretisiert wird

- und als die Wirksamkeit nicht erst zwei Wochen nach der Bekanntmachung<sup>12</sup>, sondern bereits mit der Bekanntmachung eintritt.

§ 41 IV VwVfG	§ 3 IV VereinsG
<p><sup>1</sup>Die öffentliche Bekanntgabe eines <b>schriftlichen oder elektronischen</b> Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil <b>ortsüblich</b> bekannt gemacht wird. <sup>2</sup>In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt <b>zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben</b>. <sup>4</sup>In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.</p>	<p><sup>1</sup>Das Verbot ist <b>schriftlich oder elektronisch</b> mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. <sup>2</sup>Der verfügbare Teil des Verbots ist <b>im Bundesanzeiger</b> und danach <b>im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes</b> bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. <sup>3</sup>Das Verbot wird mit der Zustimmung, <b>spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar</b>; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt</p>

Abgesehen von diesen beiden Aspekte ist § 3 IV 2 VereinsG *keine* Ausnahmvorschrift gegenüber § 41 IV (insb. 2) VwVfG, sondern vielmehr gerade eine bloße Rechtsvorschrift i.S.d. § 41 III 1 VwVfG: „Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.“

Was die öffentliche Bekanntmachung enthalten muß, bestimmt § 41 IV 2 VwVfG – und zwar *ausnahmslos* („Für die Fälle“ – bestimmter Artikel; nicht vage „Für Fälle“ – ohne Artikel<sup>13</sup>):

„Für die Fälle, in denen nach Absatz 3 die öffentliche Bekanntgabe zulässig ist, regelt Absatz 4 die Art und Weise der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich erlassener Verwaltungsakte und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsakt als bekanntgegeben gilt.“

(BTag-Drs. 7/910, S. 62)

Daran kann der 12 Jahre zuvor verabschiedete § 3 IV 2

<sup>12</sup> § 41 IV 3 VwVfG („gilt [...] als bekannt gegeben“) i.V.m. § 43 I 1 VwVfG („Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird.“)

<sup>13</sup> Auch *nicht*: „Für die Fälle, in denen nach Absatz 3 die öffentliche Bekanntgabe zulässig ist, aber mit Ausnahme des § 3 IV VereinsG, [...]“ – oder ähnliches.

VereinsG – also das frühere Gesetz – durch bloßes Schweigen nichts ändern. Von § 41 IV 2 VwVfG könnte allenfalls *dann* abgewichen werden, wenn spezialgesetzlich *ausdrücklich* etwas anderes bestimmt wäre, was aber bei § 3 IV 1, 2 VereinsG in Bezug auf die Nennung des Einsichtsortes *nicht* der Fall ist<sup>14</sup> – und davon abgesehen unter dem Gesichtspunkt des Art. 19 IV GG (s. dazu auf der folgenden Seite das zweite **Stelkens**-Zitat) auch verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig, wenn nicht sogar verfassungswidrig wäre.

„Bei einer öffentlichen Bekanntgabe ist nach § 41 IV 2 auch anzugeben, bei welcher Stelle der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können; die Nichtbeachtung dieser Vorgabe führt zur fehlerhaften Bekanntgabe und damit zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes“  
(Schwarz, in: Fehling et al., *HK-VerwR*, § 41 VwVfG § 41, RN 40)

„Die Bekanntgabe muss gem Abs 4 S 2 zugleich angeben, wo der VA und seine Begründung eingesehen werden können; fehlt ein entsprechender Hinweis, so ist die Bekanntgabe und entsprechend auch der betroffene VA nicht wirksam (KH 51<sup>15</sup>).“  
(Ramsauer/Tegethoff, in: Kopp/Raumsauer, *VwVfG*, 2019<sup>20</sup>, § 41, RN 53).

„Ist eine wirksame (den Erlass des VA auslösende) Bekanntgabe unterblieben, so ist der VA nicht existent (§ 43 Abs. 1<sup>16</sup>). [...] Bei öffentlicher Bekanntgabe liegt ein solcher Fehler z.B. vor, wenn [...] im ortsüblich bekannt gemachten verfügenden Teil der Hinweis fehlt, wo der VA und seine Begründung eingesehen werden können (vgl. Rdn. 58).“  
(Stuhlfauth, in: Obermayer / Funke-Kaiser, *VwVfG*, 2018<sup>5</sup>, § 41, RN 71, 73)

So auch allgemein zu Bekanntgabebefehlern:

„Unterbleibt die Bekanntgabe, wird der materielle VA nicht existent; das VwVf nicht abgeschlossen, näher Rn. 2, § 35 Rn. 20 ff. Auch wenn *zwingende*

---

14 Vielmehr ist dort nur spezifiziert, daß die Bekanntmachung im *Bundesanzeiger* zu erfolgen hat und die Wirksamkeit vorverlegt.

15 „Sie [die Rechtsmittelfrist] wird nicht [...] in Gang gesetzt, wenn die Bekanntgabe fehlerhaft ist, denn eine fehlerhafte Bekanntgabe ist unwirksam.“ (Ruffert, in: Knack / Henneke, *VwVfG*, 2014<sup>5</sup>, § 41, RN 69 in FN 40 unter Hinweis auf VGH Mannheim NwZ 1986, 140)

16 „Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.“

*Erfordernisse der gewählten Bekanntgabeform* nicht eingehalten werden, gilt die Bekanntgabe als nicht erfolgt. Die Rechtsfolgen von Bekanntgabefehlern entspr. damit den Rechtsfolgen nicht erfolgter Bekanntgabe“

(Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 2018<sup>9</sup>, § 41, RN 222)

Bei RN 2 der **zitierten Kommentierung** heißt es:

„Diese Information [über das, was die Behörde festgesetzt hat] ist *verfassungsrechtl. gefordert*: Dem Bürger, ohne ihn zu informieren, Pflichten aufzuerlegen und deren Nichtbefolgung ggf. zu sanktionieren, aber auch ihm Rechte zu gewähren, die er mangels Kenntnis nicht durchsetzen kann, würde ihn zum Objekt staatl. Handelns machen, § 9 Rn. 46. [...]. Erst die Bekanntgabe des VA ermöglicht auch, wie **verfassungsrechtl. geboten, ihn mit einer Begründung zu versehen**, die die hiermit verbundenen Funktionen erfüllen kann (§ 39 Rn. 1 ff.), und erlaubt auch die rechtsstaatl. ebenfalls gebotene Beifügung einer *Rechtsbehelfsbelehrung*, s. § 37 Rn. 173 ff. Die Bekanntgabe dient zudem der Verwirklichung des rechtl. Gehörs im VwVf und wird von Art. 19 Abs. 4 GG vorausgesetzt. Da der nicht bekannt gegebene VA nicht befolgt werden kann, dient die Bekanntgabe auch der *Effizienz der Verwaltung* (§ 9 Rn. 76 ff.), die durch ‚heimliche‘ Maßnahmen allein ihre Zwecke nicht erfüllen kann.“

Es wäre also verfassungswidrig, hätte der Vereinsgesetzgeber § 41 IV 2 VwVfG in Bezug auf Vereins-Verbotsverfügungen außer Kraft gesetzt, denn es ist „verfassungsrechtl. geboten, ihn [den Verwaltungsakt] mit einer *Begründung* zu versehen“ (Stelkens):

Die „Begründungspflicht [...] ist [...] verfassungsrechtlich verankert, nämlich in der *Rechtsschutzgarantie* (Art. 19 Abs. 4 GG). Nur im Lichte der Gründe, auf denen der Verwaltungsakt beruht, kann der Betroffene prüfen, ob Rechtsbehelfe angezeigt sind und Aussicht auf Erfolg haben“

(Tiedemann, in: BeckOK VwVfG, 44. Ed., 1.7.2019, VwVfG § 39, RN 5)

„Ausnahmen vom Begründungszwang [...] sind [...] mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz unvereinbar, daß der Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, einen Anspruch darauf hat, die Gründe dafür zu erfahren; denn nur dann kann er seine Rechte sachgemäß verteidigen.“

(BVerfGE 6, 32 - 45 [44] – Elfes<sup>17</sup>)

---

17 Im Fall Elfes hatte das BVerfG *nur deshalb* davon abgesehen, den begründungslosen VA aufzuheben, weil Elfes fristgemäß Klage erhoben und die Behörde die Begründung im Verwaltungsstreitverfahren



An hiesiger Stelle kann nun – *anders* als oben in Bezug auf das Unterbleiben der Begründung *im Einzelfall* – *nicht* mit den Bestimmungen der §§ 45 III 1, 32 III VwVfG, 60 III VwGO argumentiert werden. Denn hier geht es zum einen *nicht* um Fehler der Verwaltung im Einzelfall, sondern um die – vom BVerfG *verneinte* (und auch tatsächlich zu *verneinende*) Frage – ob der einfache Gesetzgeber befugt ist, für bestimmte Sachgebiete o.ä. (z.B. das Vereinsrecht) eine (generelle) Ausnahme von der Begründungspflicht bzw. der Pflicht, zumindest auf den Ort hinzuweisen, an dem die Begründung eingesehen werden kann, zu statuieren.

Zum anderen besteht auch insofern ein Unterschied als es oben darum ging, daß die Begründung weder zugestellt wurde noch Teil der öffentlichen Bekanntmachung war. Hier geht es nun darum, daß *nicht einmal* bekannt gemacht wurde, daß überhaupt eine Begründung *existiert* und daß Drittbetroffene das Recht haben, diese Begründung einzusehen, und wo sie das Recht ausüben können.

Dies muß zu einem *argumentum a minori ad maius*<sup>18</sup> führen:

- Wenn schon der *Ausfall* der *komfortableren* Möglichkeit, die Begründung zugestellt zu bekommen (bzw. sie unmittelbar in der öffentlichen Bekanntmachung zu lesen) dazu führt, daß sich die Rechtsbefehlsfrist – bei Wiedereinsetzungsantrag – von einem Monat auf ein Jahr verlängert,
- so muß der *Ausfall* sogar *des bloßen Hinweises* auf die beschwerlichere Möglichkeit, in die

---

nachholte. Dies heißt

- aber *nicht*, daß eine Obliegenheit der BürgerInnen besteht – zur Wahrung ihrer Rechte – auf Verdacht Klage zu erheben
- und es heißt auch *nicht*, daß es ihnen *verwehrt* wäre, abzuwarten, bis ihnen die Begründung bekannt wird.

<sup>18</sup> Wenn schon der *geringere* Fehler (Unterbleiben der Zustellung = frei Haus-Mitteilung) zu einer Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist führt, dann muß der *größere* Fehler (Unterlassen des Hinweises auch nur auf eine Einsichtnahmemöglichkeit) eine *gewichtiger* Rechtsfolge haben.

Begründung an bestimmter Stelle einzusehen, eine *gewichtiger* Rechtsfolge nach sich ziehen – naheliegender Weise, daß die Rechtsbehelfsfrist in dieser Konstellation gar nicht erst in Gang gesetzt wird.

Und zum Dritten ist dies in der Tat positiv-rechtlich so geregelt: § 41 VwVfG definiert, was eine Bekanntgabe ist; § 43 VwVfG bestimmt, daß ein Verwaltungsakt dann erst wirksam wird, wenn er (in diesem Sinne) bekanntgegeben ist, und § 70 I 2 VwGO bestimmt, daß dann auch erst die Klagefrist zu laufen beginnt.

-----

Demgemäß vertreten auch weitere Autoren und Gerichtsentscheidungen die Auffassung, daß Bekanntgabefehler zur Hemmung von Rechtsbehelfsfristen führen:

Durch den „nicht ordnungsgemäß bekanntgegebene Verwaltungsakt“ werden „die Rechtsbehelfsfristen [...] nicht in Lauf gesetzt“.

(Beaucamp, *Rechtsfragen der Bekanntgabe nach § 41 VwVfG*, in: JA 2016, 436 - 440 [439 m.w.N.<sup>19</sup> in FN 38])

„ein nicht in der erforderlichen Form [...] mitgeteilter oder ein nur zufällig zur Kenntnis gelangter Verwaltungsakt kann nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe erfüllen und daher grundsätzlich auch keine Fristen in Gang setzen. Nicht einmal die Jahresfrist des § 58 II VwGO beginnt [...] zu laufen, da auch diese Vorschrift wenigstens ‚die Zustellung, Eröffnung oder Verkündung‘, also die Bekanntgabe voraussetzt.“

(Schmidt, *Allg. VerwR*, 2018<sup>21</sup>, 194, RN 484)

Entsprechend für das Landes-Verwaltungsverfahren

---

19 spez. in Bezug auf fehlerhafte Zustellungen

- BVerwG NVwZ 1989, 1172 - 1174 (1173): „Die formfehlerhafte Zustellung hinderte den Ablauf der Klagefrist (Engelhardt, § 9 VwZG Anm. 4 b)“.
- BVerwG asyl.net: R9818 = BVerwG 112, 78 - 80 (79, 80): „Der Widerspruchsbescheid ist den (früheren) Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Form des 1997 von der Deutschen Post AG eingeführten Einwurf-Einschreibens übermittelt worden. Diese Form des Einschreibens genügt nicht den Anforderungen, die § 2 Abs. 1 VwZG an die Zustellung eines Schriftstücks stellt. [...] Danach fehlt es an einer wirksamen Zustellung des Widerrufsbescheids; eine Heilung des Mangels kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Zustellung den Beginn der Klagefrist betrifft (§ 9 Abs. 2 VwZG).“

rensgesetz des Freistaates Bayern:

„Nach [Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG](#) ist bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Dieser Hinweis ist bei der ersten Widmungsbekanntmachung vom 11. April 1980 unterblieben; der Mangel zog nach sich, dass Bekanntmachung und Widmung noch nicht wirksam waren (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., RdNr. 65 zu § 41).“  
(Bay. VGH, Beschl. v. 09.07.2001 zum Az. 6 B 98.2891; juris-Tz. 6)

-----

Teilweise wird sogar angenommen, daß Bekanntgabefehler nicht nur die Ingangsetzung der Rechtsmittelfristen hindern, sondern zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen:

„Auch bei besonders schweren Verfahrensfehlern kann Nichtigkeit eintreten. Dies wird z.B. angenommen, [...] wenn der VA unwirksam bekannt gemacht worden ist.“  
(Peuker, in: Knack / Henneke, VwVfG, 2014<sup>5</sup>, § 44, RN 19 in FN 49 unter Hinweis auf OVG Koblenz NVwZ 1987, 899; VGH Kassel KstZ 1986, 196)

In der Koblenzer Entscheidung ging es um einen Fall von fehlerhafter Zustellung:

„Die Nichtigkeit der Beseitigungsverfügung beruht darauf, daß der Bescheid mangels ordnungsgemäßer Bekanntgabe keine innere Wirksamkeit entfaltet. Nach § 1 des Landesverwaltungs-Verfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 308) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) wird ein Verwaltungsakt erst mit der Bekanntgabe wirksam. Sofern die Bekanntgabe mittels förmlicher Zustellung erfolgt, hängt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts von der Beachtung der Zustellungsvorschriften ab (§ 41 Abs. 5 VwVfG; vgl. hierzu den [Beschuß des OVG Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1983 – 11 B 215/82 –](#)).“  
(<https://research.wolterskluwer-online.de/document/70fa0394-c420-4208-8a7e-96c9bb87ce85>, Tz. 11)

Nicht anderes kann gelten, wenn eine öffentliche Bekanntmachung zugelassen oder vorgeschrieben ist und die *dafür* geltenden Vorschriften nicht beachtet werden.

Die Kasseler Entscheidung argumentiert dagegen nicht mit fehlerhafter Bekanntgabe, sondern mit Unbestimmtheit der AdressatInnenangabe, gelangt aber ebenfalls zu Nichtigkeit:

„Ein an eine ‚Wohnungseigentümergeinschaft‘ gerichteter Gebührenbescheid genügt, weil die Wohnungseigentümergeinschaft nicht Gebührenschildnerin sein kann, nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 119 iVm AO 1977 § 157 Abs 1 S 2; Folge ist die Nichtigkeit des Bescheides“  
(HessVGH DÖV 1986, 886 - 887 (886 – Leitsatz))

Diese Rechtsauffassung teilt z.B. auch Leisner-Engensperger (in: Mann et al., VwVfG, 2019<sup>2</sup>, § 41, RN 20):

„Ein (Unter-)Fall schwerer inhaltlicher Unbestimmtheit des Verwaltungsaktes, der zu dessen Nichtigkeit führt, liegt dann vor, wenn nicht festzustellen ist, an wen er sich richtet, wenn also ein durch ihn Verpflichteter ihn nicht erkennen kann.“

(Die Nichtigkeitsfolge der Unbestimmtheit der Adressierung ist im übrigen im vorliegenden Zusammenhang auch insofern von Bedeutung, als das BMI seine Verfügung „An die Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ adressiert hat, der wohl gemeinte Personenkreis aber den Namen „IMC Linksunten“ trug [s. dazu unten S. 29] und die von diesem Kreis herausgegebene internet-Zeitung „linksunten.indymedia.org“ hieß – es also nicht nur an der Bekanntgabe des Ortes, an dem die Begründung eingesehen werden kann, sondern auch an der gebotenen Bestimmtheit der Adressierung fehlt.)

-----

Hinzukommt – in Bezug auf den oben (S. 13) genannten Beschluß des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.01.2018 zum Az. 1 VR 14/17 – noch, daß sich im dortigen Fall der Kläger gar nicht auf § 41 IV 2 VwVfG berufen hatte, sondern die – in der Tat absurde – Auffassung vertrat, die Bekanntmachung im Bundesanzeiger entfalte für Personen oder Vereinigungen, an welche die Verfügung nicht adressiert sei, *ganz generell* keine bekanntgaberechtlichen Wirkungen.

„Keine Stütze im Gesetz findet die Rechtsauffassung des Antragstellers, die *Bekanntmachung im Bundesanzeiger für Personen oder Vereinigungen, an welche die Verfügung nicht adressiert sei, entfalte keine bekanntgaberechtlichen Wirkungen.* § 3 Abs. 4 Satz 3 VereinsG zielt vielmehr ersichtlich auf die Wirksamkeit der Verfügung, die nach § 43 VwVfG an die Bekanntgabe geknüpft ist. Gerade die Veröffentlichung im Bundesanzeiger unterstreicht, dass die Bekanntgabe *inter omnes* wirkt.“  
(a.a.O.; ebenfalls Tz. 25; Hv. hinzugefügt)

In der Tat zielt § 3 Abs. 4 Satz 3 VereinsG ersichtlich auf die Wirksamkeit der Verfügung, die nach § 43 VwVfG an die Bekanntgabe geknüpft ist, wobei freilich – wie oben ausgeführt – Voraussetzung ist, daß § 41 IV 2 VwVfG beachtet wird, also in der Bekanntmachung angegeben wird, bei welcher Stelle „der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können“.

β) Anfechtung der Verfügung *mit* Rechtsmittelbelehrung und Begründung, von der am 10.07.2019 Kenntnis erlangt wurde

Sollte das Gericht den Umstand als fristauslösend ansehen, daß d. ASt.In am 10.07.2019 von der vollständigen Verfügung (einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) Kenntnis erlangte – obwohl auch dies *weder* eine formgerechte Zustellung *noch* eine formgerechte Bekanntmachung war, so ist die Monatsfrist des § 74 I 2 VwGO gewahrt. Denn eine Monatsfrist, die durch ein Ereignis am 10. Juli ausgelöst wird, beginnt am 11. Juli (§ 187 BGB<sup>20</sup>) und endet am 12. August, wenn der 10. August (§ 188 II BGB<sup>21</sup>) – wie vorliegend – ein Sonnabend (oder Sonntag) ist (§ 193 BGB<sup>22</sup>), wobei sich die Maßgeblichkeit der Be-

---

20 „Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.“

21 „Eine Frist, die [...] nach Monaten [...] bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages [...] des letzten Monats, welcher durch [...] seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis [...] fällt, [...]“

22 „Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben [...] und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.“

stimmungen des BGB aus § 57 II VwGO<sup>23</sup> i.V.m. § 222 I ZPO<sup>24</sup> ergibt.

Da vorliegender Antrag am heutigen Tage (09.08.2019) abgesandt wird, ist bei normalem Postlauf („E + 1“) davon auszugehen, daß er spätestens am 12.07.2018 beim zuständigen Gericht eingehen wird. Mit diesem (PKH-)Antrag ist die Frist zwar noch nicht gewahrt, aber er ermöglicht, nach Bewilligung der PKH die Klageerhebung nachzuholen und gem. § 60 VwGO Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu beantragen, die zu bewilligen sein wird.

y) Anfechtung des ausstehenden Bescheides des BMI über den Antrag d. ASt.In vom heutigen Tage

Sollte der Bescheid des BMI zu dem Antrag d. ASt.In vom heutigen Tage Anlaß zur Klage geben, so wird diese innerhalb der durch den Bescheid ausgelösten Frist des § 74 I VwGO erhoben werden.

**b) „eigene Rechte“ (§ 42 II VwGO) / „berechtigtes Interesse“ (§ 43 I VwGO)**

§§ 42 II, 43 I VwGO bestimmen:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die [Anfechtungs]Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

„Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).“

Die Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte i.S.d. § 42 II VwGO und das berechtigte Interesse i.S.d. § 43 I VwGO ergibt sich hier daraus, daß d. ASt.In geltend machen wird, durch die Verbotsverfügung in den eigenen Rechten aus Art. 5 I GG verletzt

---

23 „Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung.“

24 „Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

zu sein.

*aa) eigene Rechte in Bezug auf die „Internetplattform“ / die internet-Zeitung „linksunten.indymedia“*

Soweit die beabsichtigte Klage

- das Verbot der „Internetplattform“ / der internet-Zeitung „linksunten.indymedia“ sowie
- das Verbot der Verwendung der URL und des Logos dieses *Mediums* betrifft,

so ist d. ASt.In in eigenen **Rechten aus Art. 5 I GG** als Mediums-LeserIn (Informationsfreiheit) und -AutorIn (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie Zensurverbot) verletzt.

Dem steht nicht entgegen, daß es im Beschluß des BVerwG vom 03.01.2011 zum Az. 6 VR 1.01 heißt:

„Zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung ist nur die verbotene Vereinigung befugt, nicht hingegen ein Mitglied oder – erst recht – ein Nichtmitglied (vgl. [Urteil vom 13. August 1984 – BVerwG 1 A 26.83](#) – Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 7 = DÖV 1984, 940).“

(<https://research.wolterskluwer-online.de/document/4453ab2b-cb39-4ab6-9040-c6706696b874>, Tz. 5)

Denn dort ist von „Verbot einer Vereinigung“ die Rede. Dies setzt voraus, daß das Verbotssubjekt tatsächlich eine Vereinigung ist. ‚Stellt‘ dagegen das BMI (oder eine Landesverbotsbehörde) unter fehlerhafter Berufung auf Art. 9 II GG, § 3 VereinsG das vermeintliche Verbotensein von Objekten, die *keine Vereine* sind (z.B. Versammlungen oder Individuen – oder wie im vorliegenden Fall: Medien), ‚fest‘ und ordnet deren Auflösung an (was dann im Falle von Individuen wohl deren Tötung wäre), so folgt aus Art. 19 IV 1 GG zwingend, daß denjenigen, die dadurch in ihren Rechten verletzt werden, gegen derartige Verfügungen der Rechtsweg offensteht.

Im übrigen ist auch schon die Ausgangsthese, daß – im Falle des tatsächlichen Verbotes von Vereinigungen – ausschließlich den Vereinigungen selbst die

Klagebefugnis zustehe, zu bezweifeln, denn wenn wir davon ausgehen, daß das von Art. 9 I GG geschützte Recht aller Deutschen, „Vereine und Gesellschaften zu bilden“, – als logische Implikation (da anderenfalls die Gründungsfreiheit leerlaufen würde) – den Schutz des Bestandes der einmal gegründeten Vereine und Gesellschaften einschließt<sup>25</sup>, so ist klar, daß Vereinsverbote Eingriffe in das Grundrecht aller Deutschen aus Art. 9 I GG darstellen, die *dann verfassungswidrig* sind, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 II GG nicht gegeben sind, sodaß also *diejenigen* Deutschen, die das fragliche Recht im jeweiligen Fall in Anspruch genommen hatten, in ihren Rechten verletzt und daher gem. Art. 19 IV GG rechtsweg-befugt sind.

*bb) eigene Rechte in Bezug auf den HerausgeberInnen-/BetreiberInnenkreis*

Soweit die Klage das Verbot des HerausgeberInnenkreises betrifft, so ist d. Ast.In insofern *in den eigenen Rechten* verletzt, als zu befürchten ist, daß ohne Aufhebung des Verbotes des HerausgeberInnenkreises, das verbotene Medium nicht wieder erscheinen wird, sodaß die Grundrechte d. Ast.In aus Art. 5 I GG auch von dem Verbot des HerausgeberInnen-Kreises tangiert sind.

S. für genauere Ausführungen zu beiden Punkten S. 115 - 117 des Antrages vom heutigen Tage an das BMI.

### **c) Weitere Zulässigkeit**

Die Klage wird auch insofern zulässig sein, als sie nach Bewilligung der PKH schriftlich (§ 81 I 1 VwGO) durch eineN postulationsfähigeN Rechtsanwalt/-wältin oder akademischeN RechtslehrerIn (§ 67 II 1 VwGO) eingereicht werden wird.

Die in § 82 I VwGO genannten Minimalia der Klageschrift sind schon jetzt bekannt:

---

25 z.B. BVerfGE 30, 227 - 250 (241): „Existenz und Funktionsfähigkeit des Vereins“); Merten, in: HStR VI, 2001<sup>2</sup>, § 144, RN 49 („erfaßt, um nicht leerzulaufen, auch die Bestandsphase“).



„Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.“

- Der/die KlägerIn wird der/die jetzige AntragstellerIn sein.
- Beklagte wird die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, sein (vgl. § 78 I Nr. 1 VwGO<sup>26</sup>).
- Gegenstand der Klage wird die mit Verwaltungsakt vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 verfügte Auflösung etc. von „links-unten.indymedia“ sein.
- Es wird u.a. beantragt werden, teils die Nichtigkeit der Verfügung, teils deren Rechtswidrigkeit festzustellen.
- Die Tatsachen sind weitgehend unumstritten; deren Interpretation und rechtlich Bewertung dagegen umso mehr; daher werden in der Klageschrift nur wenige Beweismittel benannt werden.
- Der verfügende Teil des angefochtenen Verwaltungsaktes ist als Teil des Antrags an das BMI vom heutigen Tage (S. 3) beigefügt.
- Es wird – im Hinblick auf den Umfang des Verwaltungsaktes (91 Seiten) und der sozialen Bedürftigkeit d. Ast.In – beantragt, die Begründung des Verwaltungsaktes  
 ++ von der künftige Beklagten  
 oder  
 ++ aus den Akten der Verfahren zu den ohnehin schon anhängigen Klagen (Az. 1 A 11.17, 1 A 12.17, 1 A 13.17, 1 A 14.17, 1 A 15.17)  
 beizuziehen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist jedenfalls gem. § 50 I Nr. 2 VwGO für „Klagen gegen die vom Bun-

---

<sup>26</sup> „Die Klage ist zu richten 1. gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen [...] hat“.

desminister des Innern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote“ zuständig. Es wird um einen rechtlichen Hinweis gebeten, ob sich das Gericht auch

- für eine etwaige erforderliche Klage gegen den ausstehenden Bescheid zu dem Antrag d. ASt.In vom heutigen Tage an das BMI

bzw.

- für eine etwaige erforderliche Untätigkeitsklage wegen Nicht-Bescheidung des Antrages

als zuständig ansieht, oder ob es insofern eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin gem. §§ 45, 52 Nr. 2 VwGO als gegeben ansieht. (In dem hier angesprochenen Fall würde sich die Klage ja *nicht [direkt] gegen das Verbot richten, sondern*

++ gegen einen Bescheid, der dem Antrag auf Rücknahme des Verbotes nicht oder nur teilweise entspricht,

oder

++ dagegen, daß dieser nicht fristgemäß beschieden wird.)

## **2. Begründetheit der beabsichtigten Klage**

Die beabsichtigte Klage wird auch begründet sein:

### **a) Nichtigkeits-Feststellungsklage**

§ 44 I VwVfG lautet: „Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.“

#### *aa) Offensichtlichkeit*

Soweit es in der Pressemitteilung des Innenministeriums zur Verbotsverfügung heißt,

„Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische **Internetplattform** ‚linksunten.indymedia‘ **auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten** und aufgelöst“  
[\(https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/)

[pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html](https://www.pressemitteilungen.de/2017/08/vereinsverbot.html)

– Hv. hinzugefügt),

und soweit es auch im begründenden Teil der Verbotsverfügung auf S. 10 heißt,

„Bei ‚linksunten.indymedia‘ handelt es sich um einen Verein, [...]. ‚linksunten.indymedia‘ ist derzeit die wichtigste Internetplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland“,

so handelt es sich **offensichtlich** um eine Verwechslung von Medien und Vereinen. Denn auf der Grundlage des Vereinsgesetzes können nur Vereine, aber nicht Medien aufgelöst werden; und Internetplattformen und andere Medien sind per se keine Vereine, sondern können allenfalls von Vereinen betrieben bzw. herausgegeben werden.

*bb) „besonders schwerwiegenden Fehler“*

Folge dieser offensichtlichen Verwechslung ist auch ein **besonders schwerer Fehler**. Jene – sicherlich absichtsvolle – Verwechslung wird vom BMI zum *Alibi* genommen, implizit die Schranke, die Art. 9 II GG der Vereinigungsfreiheit setzt, auf Art. 5 I GG zu übertragen und zu meinen, auf der Grundlage von Art. 9 II GG und dem Vereinsgesetz befugt zu sein, Medien zu verbieten.

Diese Norm- und Schrankenvermengung spricht – dieses Wort sei d. ASt.In als DoktorIn der Philosophie und damit auch WissenschaftstheoretikerIn<sup>27</sup> erlaubt – jeder rationalen Methodologie Hohn.<sup>28</sup>

---

27 S. den Beitrag d. ASt.In „*Removing some rubbish*‘. Radikale Philosophie und die Konstituierung einer Wissenschaft vom Juridischen“ zur philosophischen Festschrift für Frieder Otto Wolf (*Philosophieren unter anderen*. Beiträge zum Palaver der Menschheit hrsg. von Urs Lindner / Jörg Nowak / Pia Paust-Lassen, Münster, 2008, 332 - 352).

28 Bereits in einer Petition, die die ASt.In kurz nach Bekanntmachung der Verbotsverfügung an den Deutschen Bundestag richtete, hatte er/sie auf jene Verwechslung hingewiesen: „Die fragliche Verfügung wird auf § 9 II, § 3 VereinsG gestützt. Weder in der einen noch in der anderen Norm ist aber ein Verbot von Medien vorgesehen. Mag die personelle Struktur, die linksunten getragen hat, ein Verein gewesen sein oder nicht; mag dieser eventuelle Verein wiederum gem. Art. 9 II GG verboten (d.h.: auflösbar) gewesen sein – das Grundrecht auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit der Mitglieder dieses vermeintlichen Vereins und aller anderen (potentiellen) AutorInnen von linksunten bleibt davon unberührt, genauso bleibt das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG davon berührt.“

Die Petition ist auszugsweise bei [labournet.de](http://labournet.de) veröffentlicht:

Im Ergebnis werden – durch Verbot der „Internetplattform“ bzw. der Zeitung sowie durch das Verbot der Verwendung der URL und des Logos der Plattform bzw. Zeitung – die Grundrechte aus Art. 5 I GG verletzt (denn es *gibt keine* [von den Schranken des Art. 5 II GG gedeckten] Gesetze, die Medienverbote zulassen [s. dazu S. 18 - 22 des Antrages vom heutigen Tage an das BMI]); und es wird sogar die Schranken-Schranke des Zensurverbotes aus Art. 5 I 3 GG mißachtet, die einfachen Gesetzen, die Verbote des künftigen Erscheinens von Medien zulassen, entgegensteht:

„Das Zensurverbot stellt eine absolute Eingriffsschranke dar, die keine Ausnahme, auch nicht durch allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG zuläßt.“ (BVerfGE 33, 52 - 90 [52])

Grundrechtsverstöße sind aber besonders schwerwiegende Verstöße.

Daher sind also Nr. 1 und 2 der Verbotsverfügung, soweit dort mit „linksunten.indymedia“ das Medium gemeint ist, sowie Nr. 3 und 4, soweit es dort um die URL und das Logo des Mediums geht, *nichtig*.

## **b) Anfechtungsklage**

*aa) Soweit in der Verbotsverfügung mit „linksunten.indymedia“ die internet-Zeitung linksunten.indymedia.org gemeint ist und sich die Anfechtungsklage gegen das Verbot dieser Zeitung richtet*

Sollte das Gericht verneinen, daß vorstehende Ausführungen ausreichen, die insoweitige Nichtigkeit der Verbotsverfügung festzustellen, (bzw. verneinen, daß auch nur die hinreichende Erfolgsaussicht der auf diese Feststellung zielenden Klage gegeben ist), so ist die Verbotsverfügung jedenfalls aus den vorgenannten Gründen (einfach) rechtswidrig und daher die Verbotsverfügung insoweit aufzuheben<sup>29</sup>.

<http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/12/linksuntenverstoss3.pdf>; das angeführte Zitat befindet sich dort auf S. 3.

29 § 113 I 1 VwGO: „Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf.“

*bb) Soweit in der Verbotsverfügung mit „linksunten.indymedia“ der das Medium linksunten.indymedia.org herausgebende Personenkreis gemeint ist und die Anfechtungsklage sich gegen dessen Verbot richtet*

In beigefügtem Antrag an das BMI vom heutigen Tage wird dargelegt,

- daß der gemeinte Personenkreis in Wirklichkeit – wie sich aus der Verbotsverfügung (S. 14) selbst ergibt – „IMC Linksunten“ hieß und die Verbotsverfügung aufgrund der Konfundierung von Medium und HerausgeberInnenkreis und der Falschbezeichnung des HerausgeberInnenkreises nicht hinreichend bestimmt i.S.d. § 37 I VwGO<sup>30</sup> ist (vgl. BVerwGE 37, 344 - 368 [349] – Verlag Hohe Warte)
- daß der – vom BMI nicht bestrittene – Umstand, daß der Personenkreis – nach eigenen Angaben – auf der Grundlage von Basisdemokratie und Konsensprinzip arbeitete, was – die (vom BMI nicht bestrittene) Wahrheit dieser Selbstbeschreibung unterstellt – *ausschließt*, daß sich die einzelnen Mitglieder einer organisierten Willensbildung *unterworfen* haben; denn Konsens ist das Gegenteil von Unterwerfung.
- daß das BMI in seiner Verfügung nicht darlegt, daß dieser Personenkreis irgendeine – ‚vereins‘-bezogene – Tätigkeit außerhalb Baden-Württembergs entfaltete (daß die internet-Seite der von diesem Personenkreis herausgegebenen Zeitung weltweit einsehbar war und dieser Umstand von dem Personenkreis mutmaßlich auch gewollt wurde, ist keine *Tätigkeit*, die außerhalb Baden-Württembergs ausgeübt wurde, sondern einerseits das bloße *Resultat* einer Tätigkeit, die *in Baden-Württemberg* ausgeübt

---

<sup>30</sup> „Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.“

wurde und andererseits eine bloße Haltung / eine bloßer Wille, aber keine Tätigkeit).

- daß mit § 3 V VereinsG unvereinbar ist, daß das BMI dem fraglichen Personenkreis nicht nur Organhandeln<sup>31</sup> und bestimmtes Mitgliederhandeln<sup>32</sup>, sondern auch das Verhalten von Nicht-Mitgliedern zurechnet.

*cc) Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmung*

Schließlich wird in dem beigefügten Antrag an das BMI dargelegt, daß auch die Nebenbestimmungen nichtig bzw. rechtswidrig sind:

- Zum einen sind sie als Folge der Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Hauptbestimmungen ihrerseits nichtig bzw. rechtswidrig.
- Zum anderen sind die Nebenbestimmungen, was Nr. 2 und 3 – soweit es dort um die URL und das Logo des *Mediums linksunten.indymedia.org* geht – anbelangt, auch für sich allein betrachtet nichtig, da *auch insoweit* Art. 5 I, II GG (und nicht Art. 9 II GG und das VereinsG) einschlägig sind.
- Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen insoweit rechtswidrig, als
  - ++ die Anhörung der von dem URL-Verwendungsverbot betroffenen *linksunten*-AutorInnen – entgegen § 28 VwVfG unterblieben ist
  - ++ in Nr. 4 (Satz 1) und Nr. 8 (Satz 1) das BMI

---

31 § 31 BGB: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

32 § 3 V VereinsG: „Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn 1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht, 2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und 3. nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie vom Verein geduldet werden.“

sich anmaßt, etwas zu verfügen, das der Gesetzgeber schon angeordnet hat und auf das die Exekutive folglich bloß *hinweisen* kann, das sie aber nicht ihrerseits (erneut) tun kann  
 ++ die angeordneten Beschlagnahmen einen – über Art. 9 II GG, der ausschließlich ein *Verbot* bestimmter Vereine vorsieht, *hinausgehenden* – Eingriff in das Grundrecht aus Art. 9 I GG darstellen, insofern sie eine verkappte Geldstrafe für die Vereinsmitglieder und die anderen Betroffenen der Beschlagnahmen für die Zeit darstellt, als der vermeintliche Verein – gem. § 3 I 1 VereinsG – noch *nicht* „als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden“ durfte.

All dies wird in dem beigefügten Antrag – unter Anführung von Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur – elaboriert.

Danach hat die beabsichtigte Klage also hinreichende Aussicht auf Erfolg.

### **III. „nicht mutwillig“**

Die beabsichtigte Klage ist schließlich auch nicht „mutwillig“ i.S.d. § 114 II ZPO, der da lautet:

„Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Verglichen mit den in den Großkommentaren zur ZPO –

- Smid/Hartmann, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 2015<sup>4</sup>, § 114, RN 23 und 24  
sowie
- zur alten Gesetzesfassung (an deren *Inhalt* sich laut gesetzgeberischer Intention<sup>33</sup> und

---

<sup>33</sup> BTag-Drs. 17/13538, S. 26: „Der Ausschuss hält eine Änderung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Legaldefinition der Mutwilligkeit nicht für erforderlich, bemerkt aber zum besseren Verständnis der Vorschrift Folgendes: Die Definition entspricht der herrschenden

Kommentarliteratur<sup>34</sup> durch die Neufassung nichts änderte): Bork, in: Stein/Jonas, ZPO, 2004<sup>22</sup>, § 114, RN 28 - 36<sup>35</sup> –

angeführten Beispielen von ‚Mutwilligkeit‘ (und Nicht-Mutwilligkeit) ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich vorliegend um eine mutwillig Rechtsverfolgung handeln könnte.

-----

Sofern das Gericht weitere Darlegungen oder Beweisantritte für erforderlich hält, wird um entsprechende rechtliche Hinweise gebeten.

---

Rechtsprechung, hier insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach als Vergleichsperson derjenige Bemittelte heranzuziehen ist, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG NJW 2010, 988 f.). Die Formel wird in der Praxis seit langem angewandt; sie hat sich bewährt.“

34 Smid/Hartmann, in: Wiczorek/Schütze, ZPO, 2015<sup>4</sup>, § 114, RN 22: „Im Ergebnis entspricht die neue Legaldefinition [...] der bisherigen Rechtsprechung.“

35 S. außerdem noch: Poller, in: ders., et al., *Gesamtes Kostenhilferecht*, 2018<sup>3</sup>, § 114 ZPO, RN 112 f.